

§ 5 HolzHÜG Erteilung eines Verfügungsverbots

HolzHÜG - Holzhandelsüberwachungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2021

§ 5.

Die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 1 können ein Verfügungsverbot mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar erteilen

1. 1.dem Einführer über Ladungen von Holzprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, wenn Zweifel bestehen, ob für diese Ladung eine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt, und
2. 2.dem Marktteilnehmer über Holz und Holzzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese
 1. a)entgegen Art. 4 Abs. 1 oder
 2. b)entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung und Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 in Verkehr gebracht werden oder wurden.

In Kraft seit 28.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at